



Radio Dreieckland Adlerstr. 12 79098 Freiburg

**Radio Dreieckland g Betriebs-GmbH**

Geschäftsstelle und Studio:  
Adlerstr. 12, 10c 79098

Fon Büro 0761 – 30407  
Fon Studio 0761 – 31028  
Fax 0761 – 31868  
Internet www.rdl.de

HRB 3135 AG Freiburg  
Steuernr Nr: 06471/60235  
Geschäftsführung: K.-Michael Menzel

Bankverbindung: Volksbank Freiburg  
BLZ 680 900 00  
Kto.-Nr. 934 9308

Telefon	Name	Datum
30407	Menzel	21.10.2012
email: <a href="mailto:verwaltung@rdl.de">verwaltung@rdl.de</a>		

Sehr geehrter Herr Dr. Scheffold, sehr geehrter Herr Filius,  
sehr geehrte Damen und Herren des Ständigen Ausschuss des Landtags von Baden-  
Württemberg

Am Donnerstag den 25.10.2012 werden Sie als 4. Tagesordnungspunkt den Gesetzentwurf der Landesregierung zu Änderung des Landesmediengesetz und weiterer medienrechtlicher Bestimmungen beraten.(Drs. 15/2435)

Als gesetzlicher Vertreter des seit 1986 nach baden-württembergischen Medienrecht zugelassenen nicht kommerziell arbeitenden freien Rundfunkveranstalter Radio Dreieckland möchte ich Sie bitten, den Gesetzentwurf dadurch zu verbessern, dass sie das System der Neuregelung des Ausgleich der Verwendungszwecke des 1,89 % Anteils an der Rundfunkgebühr in § 47 LMedienG auch über den Entwurf der Landesregierung hinaus verändern.

A.

Als ein wichtiges Ziel der Gesetzesänderung gibt die Landesregierung u.a. an, dass der *"regelmässige Sendebetrieb der nichtkommerziellen Veranstalter abgesichert wird"*, damit *"die (.) nichtkommerziellen Veranstalter einen wichtigen Beitrag für die aktive Bürgergesellschaft leisten (können)."* U.a dadurch, dass *"In ihren Programmen (.)Themen aus den Bereichen Kleinkunst, alternative Kunst oder lokales Geschehen zur Sprache (kommen kann) für die sonst keine Verbreitungsplattformen zur Verfügung stehen"* (Begründungen S.7 und 8 DRS 15/2435)

Leider unterlässt es die Landesregierung dem Landtag näher zu präzisieren, in welchen Umfang Mittel erforderlich sind, um den „regelmässigen Sendebetrieb“ abzusichern und daneben auch noch die digitalen Herausforderungen zu bewältigen.

Das ist bedauerlich, da zugleich dem Staatsministerium seit Oktober 2011 eine **Mindestberechnung** für die dauerhafte Sicherstellung des regelmässigen Sendebetriebs vorliegt. In diesem quantifiziert der Landesverband nicht kommerzieller Hörfunkveranstalter, AFF e.V. den Mindestbedarf auf **drei** tarifliche Vollzeitstellen und insgesamt 240.000€ je Sendestandort. Uns fiel es als Rundfunkveranstalter mit 26 jähriger Erfahrung schon sehr schwer, diese Mindestgrenze zu akzeptieren, da unsere gut 200 ehrenamtlichen Redakteure schon immer der Koordination durch mindestens acht Hauptamtliche bedurften.

Zu Ziffer Art 1 Ziffer 2b:

Zwar können wir die rationale Abwägung der Landesregierung mit den Interessen des SWR im Vorwegabzug nach § 47 Abs. 3 LMedienG nachvollziehen (Wenngleich wir Sie politisch und rechtlich – angesichts der Doppelzuweisung nach Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag – nicht teilen)

Wir fragen uns aber, wenn es wegen der kulturellen Aufgaben - Donaueschinger Jazzfestival, Schwetzingen Musiktage und dem Heinrich Strobel Experimentalstudio – zumindest für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2015 erforderlich sein sollte 1, 6 Mio € beim SWR zu belassen, weshalb dann 15 von Hundert in den ersten Satzteil aufgenommen wird?

Angesichts der Gefahr des Scheiterns der Zweckerfüllung bei § 47 Abs.1 LMedienG hielten wir es für angezeigt, das ernstlich der Gesetzentwurf an dieser Stelle verändert wird.

**Statt 15 Prozent sollt hier es bei 10 Prozent belassen werden.**

Zu Artikel 1 Ziffer 2 a:

So sehr wir begrüßen, dass die Änderung von in Satz 3 damit begründet wird, dass der „*regelmässige Sendebetrieb dauerhaft verbessert wird*“ und – s.o. auch auf die besonderen Charakteristika der Programme der nicht kommerziellen Veranstalter in dem allgemeinen Teil der Begründung auch näher beschrieben wird, so **sehr würden wir begrüßen**, dass ergänzend insbesondere auch die Gewährleistung der Förderung interkulturellen Kompetenz und die Förderung der musikalischen Vielfalt in der Stellungnahme des Gesetzgebers auftauchen würde.

B.

Darüber hinaus würden wir es zur Vermeidung von Missinterpretationen in § 47 Abs. 1 LMedienG vorschlagen, den Satz

„*Die Landesanstalt hat Ihre Förderrichtlinien in geeigneter Form in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen*“ durch die folgende Regelung zu ersetzen:

**„ Die Landesanstalt erlässt ihre Förderrichtlinien als Satzung nach Anhörung der Verbände privater Rundfunkveranstalter“.**

Da es sich um Mittel aus der Rundfunkgebühr handelt, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes die ganze Breite der Meinungen und der sozialen, politischen und kulturellen Spektren zum Ausdruck bringen soll und die Förderung u.a. auch in den publizistischen Wettbewerb der Veranstalter eingreift, halten wir eine Regelung auf dem Weg des Satzungsrechtes für zwingend.

K.-Michael Menzel

Geschäftsführer Radio Dreieckland